



Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer
für die Jahre 2021 und 2022

2 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09648 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Jahre 2021 und 2022

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 14.07.2021 den Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 und 2022 vom 30.03.2021 unter einer Auflage nicht beanstandet und hat die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung mit 1.250.000,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter einer Auflage erteilt.

Haushaltssatzung der Stadt Geyer für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre 2021	2022
§ 1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.747.030,00 EUR	6.191.460,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.684.777,00 EUR	5.955.137,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	62.253,00 EUR	236.323,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	615.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	32.400,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	582.600,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	644.853,00 EUR	236.323,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	644.853,00 EUR	236.323,00 EUR

	Haushaltsjahre	
	2021	2022
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.574.030,00 EUR	6.018.460,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.992.177,00 EUR	5.230.137,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	581.853,00 EUR	788.323,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.166.000,00 EUR	2.357.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.378.200,00 EUR	3.500.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.212.200,00 EUR	-1.143.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.630.347,00 EUR	-354.677,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.250.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	104.000,00 EUR	104.550,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.146.000,00 EUR	-104.550,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-484.347,00 EUR	-459.227,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	1.250.000,00 EUR	0,00 EUR
---	------------------	----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	900.000,00 EUR	900.000,00 EUR
---	----------------	----------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

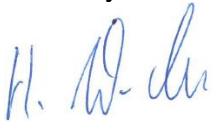
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345,00 Prozent	345,00 Prozent
-für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435,00 Prozent	435,00 Prozent
-für die Gewerbesteuer auf	420,00 Prozent	420,00 Prozent

§ 6

Die Stadt Geyer erhebt von der Gemeinde Tannenberg zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft folgende Umlagen:	in Höhe von vorerst 165.000,00 EUR	in Höhe von vorerst 165.000,00 EUR.
---	--	---

Die Abrechnung erfolgt nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Stadt Geyer, den 14.7.2021



H. Wendler/Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Haushaltsplan ist **vom 22.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021** im Rathaus Geyer, Altmarkt 1, Zimmer 12 im 1. Obergeschoss zur kostenlosen Einsicht **öffentlich ausgelegt** und durch jedermann während der nachfolgend genannten Dienstzeiten einsehbar:

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Das 1. Obergeschoss des Rathauses ist nicht barrierefrei erreichbar. Unter folgender Telefonnummer der Stadtverwaltung können während der Auslegungszeit Informationen über die ausgelegten Unterlagen eingeholt und Hilfe bei der Durchführung der Einsichtnahme angefordert werden: 037346/10514. Sollte aufgrund der Situation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie das Rathaus geschlossen sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin zu o.g. Zeiten.



H. Wendler/Bürgermeister